

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/57/16-KLR

Dresden,
2. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Volker Dringenberg (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1344
Thema: Verfahren am Amtsgericht Marienberg

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Verfahrenseingänge hat es beim Amtsgericht Marienberg
2017, 2018 und 2019 gegeben? (bitte nach Jahresscheiben getrennt
die Summen angeben und nach Straf-, Bußgeld-, Familien- und Zivil-
sachen sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)**

Frage 2:

**Wie hoch war die Zahl der Bestandsverfahren am Amtsgericht Marien-
berg zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019? (bitte nach Jahres-
scheiben getrennt die Summen angeben und nach Straf-, Bußgeld-,
Familien- und Zivilsachen sowie nach Haupt- und Eilverfahren auf-
schlüsseln)**



• JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
[www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Frage 3:

Wie lange dauerten 2017, 2018 und 2019 gerichtliche Verfahren am Amtsgericht Marienberg durchschnittlich? (bitte nach Jahresscheiben trennen und nach Straf-, Bußgeld-, Familien- und Zivilsachen sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

Frage 4:

Wie hoch war der Anteil an unerledigten Gerichtsverfahren, die zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019

- a) länger als 6 Monate**
- b) länger als 12 Monate**
- c) länger als 24 Monate**

beim Amtsgericht Marienberg anhängig waren? (bitte nach Jahresscheiben getrennt die Summen angeben und nach Straf-, Bußgeld-, Familien- und Zivilsachen sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Verfahrenseingänge, -bestände und -dauern sowie die Anzahl der Verfahren, die zu den jeweiligen Stichtagen länger als sechs Monate, zwölf Monate und 24 Monate anhängig waren, können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.

Bezüglich der Fragen 1 bis 3 sind Verfahren in Zuständigkeit der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers, denen ein richterliches Verfahren nicht vorausging, nicht Gegenstand der vorliegenden amtlichen Statistiken in Straf- und Bußgeldsachen, Familiensachen und Zivilsachen und somit darüber nicht zahlenmäßig ermittelbar. Zur Beantwortung von Frage 4 wurde eine im vorliegenden Zusammenhang nur in dieser Hinsicht mögliche Auswertung des gerichtlichen Fachverfahrens forumSTAR durchgeführt, da die Informationen im Sinne der Fragestellung der Staatsregierung nicht vorliegen. Eine

Differenzierung danach, ob die Verfahren durch Richterinnen und Richter oder Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geführt werden, ist nicht möglich. Da die den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 zugrunde gelegten amtlichen Statistiken lediglich richterliche Verfahren beinhalten, bei Frage 4 jedoch auch Verfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers beinhaltet sind, sind die sich ergebenden Werte nicht kompatibel.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-I-97).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgabe und Wahrung des zumutbaren Verwaltungsaufwandes ist eine weitergehende Beantwortung nicht leistbar. Aus den amtlichen Statistiken in Straf- und Bußgeldsachen, Familiensachen und Zivilsachen ergeben sich die gewünschten Verfahrensdaten zu Eilverfahren betreffend die Fragen 1 bis 3 nicht separat. Es wird bei den vorliegenden Daten nicht zwischen Haupt- und Eilverfahren unterschieden. Zudem sind darin – wie ausgeführt – die Verfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers nicht beinhaltet.

Für die umfassende Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wäre somit die Durchsicht von mindestens 7.937 Akten, die in den Jahren 2017 bis 2019 eingegangen sind, erforderlich. Hinzu käme noch die Anzahl der Verfahren, die bereits vor 2017 eingegangen sind und zu den jeweiligen Stichtagen noch nicht erledigt waren, sowie die nicht ermittelbare Anzahl an Verfahren in Zuständigkeit der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers, denen ein richterliches Verfahren nicht vorausging. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte zu rechnen. Ausgehend von einer 40-h-Woche wäre ein Mitarbeiter mindestens 49 Wochen damit beschäftigt, die Fragen zu beantworten. Andere Aufgaben könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden. Eine solche Erhebung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Es wird zu der Frage 4 darauf hingewiesen, dass die Werte auch Verfahren beinhalten, welche ihrer Art nach erst nach einer gesetzlich festgelegten Dauer beendet werden können, wie etwa eine Vormundschaft gewöhnlich bis zur Volljährigkeit des Mündels andauert.

Weiterhin ist anzumerken, dass als Eilverfahren in Zivilsachen im Sinne der Frage 4 zivilrechtliche Arrestverfahren und Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie dazugehörige Rechtsmittelverfahren anzusehen sind. In Strafsachen sind beschleunigte Strafverfahren im Sinne des § 417 Strafprozessordnung (StPO) und dazugehörige Berufungsverfahren erfasst. In Familiensachen sind bei den Amtsgerichten alle Verfahren, die eine einstweilige Anordnung zum Gegenstand haben (vgl. § 49 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), erfasst.

Die zu Frage 4 genannte Anzahl der Verfahren, die zu den jeweiligen Stichtagen länger als sechs Monate anhängig waren, enthält auch jene Verfahren, die länger als zwölf oder 24 Monate anhängig waren. Die Werte zu den länger als zwölf Monate anhängigen Verfahren umfassen auch jene Verfahren, die länger als 24 Monate anhängig waren.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlage

1 tabellarische Übersicht

Verfahrenseingänge (Frage 1)				
	Strafsachen	Bußgeldsachen	Familiensachen	Zivilsachen
Jahr 2017	792	325	947	750
Jahr 2018	639	556	829	679
Jahr 2019	685	393	654	688

am Stichtag anhängige Verfahren (Frage 2)				
	Strafsachen	Bußgeldsachen	Familiensachen	Zivilsachen
31.12.2017	248	134	495	297
31.12.2018	210	143	403	225
31.12.2019	187	107	327	250

durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren in Monaten (Frage 3)				
	Strafsachen	Bußgeldsachen	Familiensachen	Zivilsachen
Jahr 2017	3,6	3,3	6,8	4,1
Jahr 2018	3,8	4,2	6,1	4,5
Jahr 2019	3,1	2,4	5,8	4,5

Anzahl der Verfahren, die am Stichtag länger als 6 Monate anhängig waren (Frage 4)								
	Strafsachen		Bußgeldsachen		Familiensachen		Zivilsachen	
Stichtag	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren
31.12.2017	56	0	416	0	347	10	106	1
31.12.2018	43	0	191	0	251	4	55	0
31.12.2019	32	0	161	0	248	6	70	0

Anzahl der Verfahren, die am Stichtag länger als 12 Monate anhängig waren (Frage 4)								
	Strafsachen		Bußgeldsachen		Familiensachen		Zivilsachen	
Stichtag	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren
31.12.2017	35	0	323	0	218	2	70	0
31.12.2018	30	0	63	0	20	3	33	0
31.12.2019	23	0	80	0	154	2	25	0

Anzahl der Verfahren, die am Stichtag länger als 24 Monate anhängig waren (Frage 4)								
	Strafsachen		Bußgeldsachen		Familiensachen		Zivilsachen	
Stichtag	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren	Hauptverfahren	Eilverfahren
31.12.2017	25	0	248	0	95	0	24	0
31.12.2018	23	0	19	0	88	0	26	0
31.12.2019	9	0	25	0	91	0	2	0